



# Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

---

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben von der Bürgermeisterin der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

---

45. Jahrgang

ausgegeben am **09. Mai 2019**

Nummer **08**

### Inhalt

#### Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

26	<b>Amtliche Bekanntmachung</b>	41
	der im Monat <b>April 2019</b> beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln als gefunden gemeldete Gegenstände.	
27	<b>Amtliche Bekanntmachung</b>	42
	Ratsherr Stefan Kohaus, Am Bagno 27, 48301 Nottuln, hat zum 30.04.2019 sein Ratsmandat niedergelegt.	

Gemeinde Nottuln  
Die Bürgermeisterin  
- Bürgerservice (Meldewesen) -

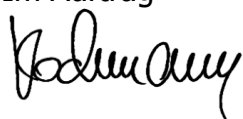
Nottuln, 06.05.2019

Im Monat **April 2019** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-333, geltend gemacht werden.

1 Damenrad  
1 Herrenrad  
1 Kinderrad  
3 Mountainbikes  
1 E-Bike  
7 Schlüssel  
1 Herrenjacke  
1 Rucksack  
1 Ring  
1 Uhr  
1 Dreirad  
2 Motorradhelme  
1 Stofftier  
1 Geldbörse  
Kleidung

Im Auftrag



(Kockmann)

## Bekanntmachung

Ratsherr Stefan Kohaus, Am Bagno 27, 48301 Nottuln, hat zum 30.04.2019 sein Ratsmandat niedergelegt.

Aufgrund des § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes NW in der Bekanntmachung der Neufassung vom 30. Juni 1998 (GV NW S. 454) in der z.Z. geltenden Fassung wird hiermit festgestellt, daß nach der Reserveliste der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Ortsverband Nottuln, Frau Dr. Susanne Diekmann, Harfelder Weg 7, 48301 Nottuln, nachrückt und gem. §§ 62, 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NW. 1993 S. 592, ber. S. 967) in der zur Zeit gültigen Fassung in den Rat der Gemeinde Nottuln gewählt worden ist.

Gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz können gegen diese Entscheidung alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit dieser Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c Kommunalwahlgesetz NW für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei der unterzeichnenden Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Nottuln, den 02.05.2019

Gemeinde Nottuln  
Die Bürgermeisterin  
- als Wahlleiterin -



Manuela Mahnke